

Anlage 1 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ceteris AG

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Ceteris AG (nachstehend auch „Auftragnehmer“ genannt) mit Auftraggebern, welche die Erbringung von Werkleistungen und/oder Dienstleistungen durch die Ceteris AG für Auftraggeber zum Gegenstand haben, und zwar auch für laufende und künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber. Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann und insoweit als vereinbart, als die Ceteris AG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- 4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Leistungserbringung und Durchführung der Arbeiten

- 1) Der Auftragnehmer wird nach Maßgabe der vom Auftraggeber gemachten Vorgaben die vertraglich vereinbarten Arbeiten für den Auftraggeber unter Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nach besten Kräften unter Zugrundelegung des Standes der Technik und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen. Alle relevanten Normen, Vorschriften, Richtlinien und gesetzliche Bestimmungen sind vom Auftragnehmer zu beachten.
- 2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit
 - über den jeweiligen Stand der Arbeiten an dem gemeinsamen Projekt in angemessenem Umfang schriftlich berichten,
 - den zum Zeitpunkt des Berichts entstandenen Arbeitsaufwand spezifizieren,
 - Einblick in seine Unterlagen über die Arbeiten an dem gemeinsamen Projekt gewähren und
 - an einem jeweils zu vereinbarenden Ort einen Meinungsaustausch mit seinem Projektteam ermöglichen.
- 3) Von dem Auftraggeber zunächst vorgegebene Leistungswünsche und –merkmale entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung. Sollte eine Vorgabe des Auftraggebers dieser entgegenstehen oder Veränderungen oder Verbesserungen dieser Vorgabe aus einem anderen Grunde notwendig oder zweckmäßig erscheinen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich hierüber rechtzeitig mit dem Auftraggeber ins Benehmen setzen.

- 4) Die Parteien stellen alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und Dokumente kostenlos zur Verfügung. Benötigt der Auftragnehmer zur Erbringung der Beratungsleistung Zugang zum EDV-System des Auftraggebers, so stellt der Auftraggeber diesen Zugang sowie gegebenenfalls das EDV-System selbst dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung.
- 5) Stellt der Auftragnehmer fest, dass der Auftraggeber über den Umfang der Beratungsleistungen nicht vollständig informiert ist oder von falschen Vorstellungen hinsichtlich des Beratungszweckes ausgeht, so wird er den Auftraggeber hierauf schriftlich hinweisen. Der Auftragnehmer versichert aber, vor Unterzeichnung einer vertraglichen Vereinbarung vom Auftraggeber ausreichend und in geeigneter Form über Inhalt, Zweck und Umfang der zu erbringenden Leistungen informiert wurde.
- 6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Erfüllung betrauten Personen für die Projektmitarbeit qualifiziert sind. Der Auftraggeber versichert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass er die Erfahrungen, Qualifizierungen, das Personal, die Geräte, Einrichtungen, finanzielle Möglichkeiten und andere Ressourcen besitzt, die erforderlich sind, um die Leistungen zu erbringen. Der Auftragnehmer versichert, dass er alles seinerseits Erforderliche tun wird, dass diese Bedingungen während der Dauer der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.
- 7) Während der Erfüllung eines Festpreisauftrages hat der Auftraggeber das Recht, die für die Zweckerfüllung notwendigen Änderungen an Form, Art und Umfang der Leistung zu fordern, ohne dass dadurch die Gültigkeit des Vertrages berührt wird. Sollten hierdurch der vorgesehene finanzielle Umfang des Vertrags und / oder die Terminierung überschritten werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hierauf hinweisen. Andernfalls wird der vereinbarte Vergütungsumfang oder die vereinbarte Terminplanung nicht berührt. Etwaige Änderungen gelten in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.
- 8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Interessen des Auftraggebers zu wahren und alle seinem Ermessen überlassenen Maßnahmen ausschließlich aufgrund objektiver Prüfung zu treffen.
- 9) Der Auftragnehmer ist nicht für die Richtigkeit der vom Auftraggeber vorgegebener Daten und Informationen verantwortlich.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist.
- 2) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner für das Projekt benennen, der zur Entscheidung streitiger Fragen befugt ist. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.
- 3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen verantwortlichen Projektleiter benennen, der gegebenenfalls Mitarbeiter aus den Fachbereichen nach vorheriger Abstimmung für die Projektarbeit zur Verfügung stellt.

4. Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB (§§ 633 ff.) Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen. Ziffer 5. (Haftung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

5. Haftung

- 1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Arbeitsergebnis und Nutzungsrechte

- 1) Als Arbeitsergebnisse werden alle im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehenden Informationen, Schriftstücke, Dateien, Datensammlungen und Datenverarbeitungsprogramme in Quell- und Objektprogrammform angesehen. Zu den Arbeitsergebnissen gehören auch alle vor und während der Zusammenarbeit entstandenen Ideen, Erfindungen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen, Handbücher, Dokumentationen, Tests sowie alle sonstigen Schriftstücke, Schriftwerke und Datensammlungen. Liegt ein Arbeitsergebnis noch nicht in vollständiger fertiger Form vor, so werden auch die jeweiligen Teile als Arbeitsergebnis im Sinne eines Auftrages angesehen.
- 2) Dem Auftraggeber steht das alleinige Recht zu, alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehen, ohne sachliche, zeitliche und räumliche Beschränkung zu verwerten oder verwerten zu lassen.
- 3) Soweit Arbeitsergebnisse schutzfähige Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) darstellen, regeln sich die Rechte der Parteien nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Der Auftragnehmer wird Dienstserfindungen im Sinne des ArbEG dem Auftraggeber unverzüglich gesondert schriftlich anzeigen.
- 4) Für Arbeitsergebnisse, die gemäß dem Urhebergesetz urheberrechtlich geschützte Werke darstellen, räumt der Auftragnehmer bereits jetzt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich

und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten ein. Hierzu gehört insbesondere das Recht, Abänderungen und Bearbeitungen sowie andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und vorzuführen, über Fernleitungen oder auf sonstige Weise drahtlos zu übertragen und zum Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen zu nutzen. Alle Rechte an einer gewerblichen Verwertung des Arbeitsergebnisses stehen dem Auftraggeber zu.

- 5) Für die vollständige oder teilweise Ausübung dieses Rechts durch den Auftraggeber bedarf es keiner weiteren Zustimmung von Seiten des Auftragnehmers.
- 6) Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, ohne jede weitere Zustimmung durch den Auftragnehmer alle dem Auftraggeber zustehenden Rechte an Arbeitsergebnissen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.
- 7) Der Auftraggeber erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht.
- 8) Durch Zahlung des vereinbarten Honorars ist die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte abgegolten. Soweit auf die Arbeitsergebnisse das Arbeitnehmererfindungsgesetz Anwendung findet, bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.
- 9) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse direkt oder indirekt zu verwerten.
- 10) Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer ihn als Referenz benennen darf. Sonstige Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber.

6. Schutzrechte Dritter

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch seine vertraglichen Leistungen keine Schutzrechte Dritter bzw. Urheberrechte Dritter zu verletzen.
- 2) Wird der Auftraggeber wegen der Erbringung oder der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen von einem Dritten auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber nach besten Kräften bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen.
- 3) Stellt sich heraus, dass für die Durchführung eines Vertrages gemäß den Vorgaben des Auftraggebers fremde Schutzrechte bzw. Urheberrechte benutzt werden müssen, oder aber besteht diese Gefahr, so ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

- 1) Die Parteien sind verpflichtet, während der Dauer der Zusammenarbeit und noch danach sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Projekt zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Zwecks der Zusammenarbeit geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Vertrauliche Informationen dürfen auch eigenen Mitarbeitern nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies zur Durchführung der gegebenen Aufgabenstellung

erforderlich ist. Dritten dürfen sie nur insoweit zugänglich gemacht werden, soweit die andere Partei dem vorher schriftlich zustimmt. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch sämtliche Mitarbeiter, Berater oder sonstige Personen, die in Kontakt zu den Vertragsparteien stehen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen:

- die dem Auftraggeber oder Auftragnehmer bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
- welche Auftraggeber oder Auftragnehmer jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
- die ohne Verschulden oder Zutun von Auftraggeber oder Auftragnehmer öffentlich bekannt sind oder werden oder
- die auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

- 2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten und Datenbeständen.
- 3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er im Rahmen der Zusammenarbeit keine Handlungen vornimmt, die gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen. Dies bedeutet insbesondere, aber nicht abschließend:
 - Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der vom Auftragnehmer zu benennende Verantwortliche für Datenschutz (Datenschutzbeauftragter) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme zu überwachen hat und dementsprechend stimmt sich der Auftragnehmer im Einzelfall vorab mit dem Datenschutzbeauftragten ab.
 - Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen von § 5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- 4) Werden für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt, gilt folgendes:
 - Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer verantwortlich.
 - Der Auftragnehmer wird die von dem Auftraggeber stammenden personenbezogenen Daten ausschließlich nach dessen Anweisungen und für dessen Zwecke verarbeiten bzw. nutzen.
 - Der Auftragnehmer wird diese Daten vor Missbrauch und Verlust schützen und dazu technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG treffen.
 - Die Arbeitsabläufe bei dem Auftragnehmer sind so zu gestalten, dass sie den Vorschriften des §9 BDSG (technische und organisatorische Maßnahmen) entsprechen.
 - Der Auftraggeber ist berechtigt, gemeinsam mit dem für den Auftragnehmer zuständigen Datenschutzbeauftragten die nach §9 BDSG vorgeschriebenen Maßnahmen zu überwachen.

- Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ferner Zutrittsrechte für den oder die Datenschutzbeauftragte(n) sowie Zutritts- und Prüfungsrechte für den oder die Wirtschaftsprüfer von dem Auftraggeber in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers und nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer zur Vornahme von Prüfungshandlungen ein.
- Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber soweit erforderlich bei der Erstellung der in § 37, Abs. 2, BDSG aufgelisteten Übersichten Informationen auf Anforderung in geeigneter Art und Weise zur Verfügung stellen.
- Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich gegenseitig unverzüglich über festgestellte oder vermutete Mängel in Datenschutz und Datensicherung informieren sowie bei der Beseitigung der Mängel unterstützen.
- Ferner werden alle erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Vermischung / Zugriff durch andere Auftraggebers des Auftragnehmers durchgeführt.

8. Übertragbarkeit

- 1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus dieser Vereinbarung auf Dritte – und zwar ganz oder teilweise – ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.
- 2) Die Dritten sind im Falle der Erteilung der Zustimmung in jedem Fall entsprechend diesem Vertrag vom Auftragnehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die in diesem Vertrag getroffenen Schutzrechts- und Nutzungsvereinbarungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Leistungen, die für den Auftragnehmer von Dritten erbracht werden, werden im Rahmen dieser Vereinbarung als durch den Auftragnehmer erbracht angesehen.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist Berlin.
- 2) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bezüglich Schutzrechte, Eigentum, Nutzungsrechte, Geheimhaltung und Gewährleistung behalten auch nach Ablauf des Vertrages Gültigkeit.
- 3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht getroffen.
- 4) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 5) Dieses Angebot ersetzt alle vorhergehenden Versionen.